

Soweit vereinbart gelten:

Besondere Bedingungen zu Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich (CRS 2022)

(RS_DMB_CRS_202210; Stand: 08.11.2022)

Diese besonderen Bedingungen müssen als Zusatzvereinbarung zum ExpertLine Plus und/oder Exklusiv der ARB 2022 beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein.

§ 1. Gegenstand der Versicherung

§ 2. Versicherte

§ 3. Umfang der Versicherung

§ 4. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

§ 5. Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

§ 6. Leistungsumfang

§ 7. Örtlicher Geltungsbereich

§ 8. Anzuwendendes Recht

§ 1. Gegenstand der Versicherung

Die DMB Rechtsschutz übernimmt nachfolgende, unter § 6 CRS i.V.m. § 5 ARB aufgeführte Kosten für die Interessenswahrnehmung im unmittelbaren Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung. Es besteht kein Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenswahrnehmung im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

§ 2. Versicherte

Versicherungsschutz besteht

- a) für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner im privaten Bereich sowie für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.
- b) Mitversichert sind:
 - aa) die minderjährigen Kinder,
 - bb) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - cc) soweit über die Plus-Klauseln gesondert vereinbart, die Enkelkinder des Versicherungsnehmers, sofern sie in dessen Haushalt leben und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) ARB lebenden volljährigen Enkelkinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten sowie die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, im Ruhestand befindlichen Elternteile und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers oder dessen ehelichen/eingetragenen Lebenspartners,
 - dd) soweit über die Exklusiv-Klauseln gesondert vereinbart, die minderjährigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers, sofern sie sich bei ihm in Obhut befinden sowie die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Elternteile und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers und/oder dessen ehelichen/eingetragenen Lebenspartners.

§ 3. Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Beratungs-Rechtsschutz bei dem Vorwurf privater Urheberrechtsverstöße im Internet

Es besteht Rechtsschutz für eine mündliche Beratung bei dem Vorwurf, ein deutsches Urheberrecht (z. B. in Form einer Abmahnung verletzt zu haben. Die DMB Rechtsschutz trägt die Kosten für die Beratung bis insgesamt max. 350,- Euro je Rechtsschutzfall, jedoch insgesamt nicht mehr als 500,- Euro für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle. Sofern sich der Rechtsschutzfall durch die Erstberatung erledigt hat, fällt keine Selbstbeteiligung an.

b) Schadensersatz-Rechtsschutz

Rechtsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit

- aa) einem Identitätsmissbrauch des Versicherungsnehmers oder einer der mitversicherten Personen im Internet, Dark-Web oder Deep-Web steht. Ein solcher Identitätsmissbrauch liegt z. B. vor, wenn die Personalausweisnummer, die Telefonnummer, die Postanschrift, die Kreditkartendaten, die E-Mail-Adresse, der digitale Fingerabdruck oder auch die IP-Adresse des Versicherungsnehmers oder einer der mitversicherten Personen unbefugt durch einen Dritten mit dem Ziel verwendet werden, den Versicherten oder eine der mitversicherten Personen zu schädigen oder eine schädigende Betrugshandlung vorzunehmen;
- bb) einer Schädigung der sog. E-Reputation (Online-Reputation) steht. Eine solche Schädigung ist gegeben, wenn das allgemeine Persönlichkeitsrecht („der gute Ruf“) des Versicherungsnehmers oder einer der mitversicherten Personen verletzt wurde. Dies kann durch Beleidigung, Verleumdung oder üble Nachrede im Internet, Dark-Web oder Deep-Web geschehen;
- cc) dem sog. Cyber-Mobbing steht. Unter Cyber-Mobbing versteht man auch Internet-Mobbing, Cyber-Bullying und das Cyber-Stalking beispielsweise durch Verleumdung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung des Versicherungsnehmers oder einer der mitversicherten Personen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, beim Instant Messaging und/oder auch mittels Mobiltelefonen über einen längeren Zeitraum hinweg. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremdem Namen Beleidigungen auszustößen oder Geschäfte zu tätigen;
- dd) dem Missbrauch von Zahlungsmitteln stehen.

c) Straf-Rechtsschutz

Es besteht Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Vergehens im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets, Dark-Webs, Deep-Webs oder elektronischer Kommunikationsmittel. Es besteht kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens in jedem Fall.

Der Rechtsschutz entfällt – auch rückwirkend –, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass die Straftat vorsätzlich begangen wurde. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die von der DMB Rechtsschutz für ihn erbracht wurden.

§ 4. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

1. Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) in ursächlichem Zusammenhang mit Verfahren wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung oder in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorwurf des Hochverrats (z. B. gegen Bund und Land), der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit;
 - c) in Bezug auf die Abwehr von Schadensersatzansprüchen z. B. durch eine Beschädigung der E-Reputation eines Dritten durch den Versicherungsnehmer, durch den Versicherungsnehmer betriebenes Cyber-Mobbing oder aufgrund des Missbrauchs von Zahlungsmitteln durch den Versicherungsnehmer;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen und Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - e) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - f) aus dem Rechtsschutzversicherungs-Vertrag gegen die DMB Rechtsschutz oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - g) in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers.
2. Der Rechtsschutz ist ausgeschlossen für Streitigkeiten mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages unter- einander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer.
3. Es besteht kein Rechtsschutz in Verfahren vor
- a) Verfassungsgerichten oder
 - b) vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt.
4. Der Rechtsschutz scheidet aus, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person den Rechtsschutzfall gemäß § 3 a) und b) CRS vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die von der DMB Rechtsschutz für ihn erbracht wurden.

§ 5. Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls innerhalb des versicherten Zeitraums. Eine Wartezeit besteht nicht.

§ 6. Leistungsumfang

Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes in diesen Bestimmungen geregelt ist, richtet sich der Leistungsumfang nach § 5 ARB.

§ 7. Örtlicher Geltungsbereich

- 1. Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet würde.
- 2. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 trägt die DMB Rechtsschutz die

Kosten nach § 5 Abs. 1 ARB bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,- Euro bei Rechtsschutzfällen,

- die dort während eines längstens drei Monate dauernden Aufenthalts eintreten, wenn und soweit die Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 notwendig ist,
- die dort während eines Ferienarbeitsaufenthaltsprogrammes (z. B. Work & Travel), eines Aufenthaltes als Au-pair, eines Schüleraustausches oder eines Studienaufenthaltes/Auslandsstudiums notwendig ist, sofern die Dauer von einem Jahr nicht überschritten wird, und die Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 notwendig ist.

Dieser Versicherungsschutz besteht nicht

- für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers auf Versetzung oder Abordnung durch seinen Arbeitgeber zurückgeht.

3. Abweichend von § 5 Abs. 1 b ARB trägt die DMB Rechtsschutz bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Rahmen des § 6 Abs. 2 ARB die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen ausländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren nach deutschem Gebührenrecht unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte.

§ 8. Anzuwendendes Recht

Soweit hier nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 4, 5 und 7 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (DMB Rechtsschutz – ARB 2022).